jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/2/22 3R387/05d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.02.2006

Norm

ZPO §§261 Abs1. 502. 528

Rechtssatz

Die Zurückweisung der Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges hat mit Beschluss zu erfolgen. Hat das Gericht die Klage unrichtigerweise in Urteilsform zurückgewiesen, so steht dagegen nur der Rekurs offen. Ein Vergreifen in der Entscheidungsform ändert daran nichts.

Entscheidungstexte

- 3 R 387/05d
  Entscheidungstext LG Klagenfurt 22.02.2006 3 R 387/05d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LGKL729:2006:RKL0000010

Dokumentnummer

JJR_20060222_LGKL729_00300R00387_05D0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at